

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke sind berechtigt, ihre Befugnisse auf ihre nachgeordneten Dienststellen und Betriebe bzw. auf die Räte der Kreise zu delegieren. Der Investitionsträger hat das Recht, Änderungen innerhalb der einzelnen Strukturpositionen der Planaufgabe durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, daß das im betrieblichen Investitionsplan festgelegte Planziel dadurch nicht beeinträchtigt wird, keine Kapazitätsminderungen und keine Terminverschiebungen der Inbetriebnahme der Kapazität eintreten und keine neuen Objekte begonnen werden.

(3) Wirken sich Planänderungen auf solche durchzuführenden Folgemaßnahmen aus, die von anderen Planträgern durchgeführt werden müssen, so sind diese Planträger unverzüglich über die Änderung und die von ihnen einzuleitenden Maßnahmen zu informieren.

(4) Erhöhungen der Kennziffern des Bauanteils im Rahmen des Investitionsplanes eines Investitionsträgers bedürfen jeweils der Zustimmung

- a) des Rates des Kreises, sofern die Erhöhung zu Lasten eines anderen betrieblichen Investitionsplanes im gleichen Kreis erfolgt;
- b) des Rates des Bezirkes, sofern die Erhöhung zu Lasten eines betrieblichen Investitionsplanes im gleichen Bezirk erfolgt;
- c) des Ministers für Aufbau, sofern die Erhöhung zu Lasten einer Investitionsmaßnahme in einem anderen Bezirk erfolgt. In diesem Fall sind die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke, die von dieser Änderung betroffen werden, durch das Ministerium für Aufbau zu unterrichten;
- d) des Ministers für Aufbau und der Räte der Bezirke, wenn aus der Reserve der zentralen Planträger im Laufe des Jahres neue Bauvorhaben beauftragt werden bzw. Erhöhungen des Bauanteils von Bauvorhaben, die bereits im Plan enthalten sind, durchgeführt werden, soweit es sich nicht um die Erstattung von Mehrkosten handelt;
- e) durch den Minister für Aufbau für die Erhöhungen des Gesamtbauanteils der Investitionspläne der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke.

Die Deutsche Investitionsbank ist nur dann berechtigt, für Erhöhungen des Bauanteils die Mittel freizugeben, wenn die Genehmigungen der obengenannten Organe der staatlichen Verwaltung vom Investitionsträger vorgelegt werden.

(5) Werden durch die Kontrollorgane Einsprüche gegen Planänderungen erhoben, so sind diese Einsprüche bei dem zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institution bzw. bei dem Rat des Bezirkes oder Kreises einzulegen. Deren Entscheidung ist verbindlich.

(6) Planänderungen sind vor der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Eine nachträgliche Planänderung ist unzulässig.

(7) Jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung gilt als neuer betrieblicher Investitionsplan. Planänderungsanweisungen sind nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufertigen und zu verteilen.

(8) Änderungen der Position „Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik“ bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung bzw. des Rates des Bezirkes oder Kreises.

VIII. Finanzierung der Investitionen

§ 10

Für die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen gelten die Bestimmungen zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

B. Plan der Generalreparaturen und der Werterhaltung

§ 11

(1) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Grundmittel mit einem Bruttowert von mehr als 2000 DM, die zu einer Zeitwerterhöhung und Verlängerung der Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Grundmittel wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Bestimmungen der Deutschen Investitionsbank.

(2) Grundlage für den Umfang der planmäßig durchzuführenden Generalreparaturen an Haupt- und Nebenanlagen ist das im Finanzplan festgelegte Amortisationsaufkommen und die für den Wirtschaftszweig im Volkswirtschaftsplan festgelegte Generalreparaturquote.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, Veränderungen im Rahmen des Generalreparaturplanes selbständig durchzuführen. Der § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Werkleiter sind berechtigt, die ihnen planmäßig zugewiesenen Mittel für Ersatzinvestitionen bzw. bei Nebenanlagen auch für Ergänzungsbeschaffungen zu verwenden.

(5) Die Werkleiter sind außerdem berechtigt, Mittel aus dem Fonds für laufende Instandhaltungen für Generalreparaturen zu verwenden, sofern die im Finanzplan des Betriebes für laufende Instandhaltungen geplanten Kosten dadurch nicht überschritten werden. Die Verwendung dieser Mittel für Ersatzinvestitionen ist nicht gestattet.

§ 12

(1) Der Plan der Werterhaltung des bewerteten Sachvermögens der Organe der staatlichen Verwaltung und